

Horgen und Zürich, 22. Januar 2024

KR-Nr. 28/2024

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Jeannette Büsser (Grüne, Horgen),
Alan David Sangines (SP, Zürich) und
Nicole Wyss (AL, Zürich)

betreffend Sozialhilfegesetz: Entschlackung durch Streichung der Pflicht zum Wechsel
der Krankenkasse

Das Sozialhilfegesetz wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 und § 24a Abs. 1 lit. a Ziff. 8 wird gestrichen.

Begründung:

Gemäss § 15a Abs. 2 SHG müssen Sozialhilfebeziehende, die in einer zu teuren Krankenversicherung sind, in eine günstige Versicherung wechseln, sobald dies möglich und zumutbar ist. Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Sozialhilfebeziehenden zu einem Wechsel anzuhalten und falls nötig bei einem Wechsel zu unterstützen.

Ein Wechsel der Krankenkasse ist mit Aufwand und Unsicherheiten verbunden, doch wenn die Prämien stark steigen, wird gewechselt. Nach Schätzungen der Krankenkassen hat es 2022 über eine Million Krankenkassenwechsel gegeben. Dies generiert enormen Verwaltungsaufwand bei den Krankenversicherungen; Anpassungen von Personal und Infrastruktur. Jedes Jahr im Oktober, wenn die neuen Prämien bekannt gegeben werden, erfolgt eine neue kostenintensive Rochade; die Versicherten erhöhen die Prämien, die Versicherten versuchen ihre Prämien zu optimieren.

Mit dem erwähnten Paragraphen sind die Gemeinden angehalten, den Krankenkassenwechsel für Sozialhilfebeziehende zu prüfen und durchzuführen. Der Kantonsrat hat entschieden, dass die Prämienzahlung direkt durch die Gemeinden zu erfolgen hat, unabhängig davon, ob die Prämien zuverlässig bezahlt wurden oder nicht (EG KVG §15 Abs.2). Jeweils zwischen Oktober und November sind die Mitarbeiterinnen der Sozialhilfe in der Bürokratielücke Krankenkassenoptimierung gefangen, mit dem Ziel, dass ihre Gemeinde ein paar Franken spart. Um diesen Ablauf inklusive Auflagen juristisch korrekt umzusetzen, braucht es einiges an Planung, wofür eine umfassende Anleitung des Kantonalen Sozialamtes besteht (Siehe unter (<https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch.html>)).

Damit Krankenkassenprämien bezahlt, Krankenkassenwechsel durchgeführt und die Abrechnung mit dem Kanton funktioniert, mussten viele Gemeinden zusätzliches Personal rekrutieren. Die Personalkosten der Gemeinden erhöhten sich dauerhaft.

Wenn man den enormen Arbeitsaufwand den Einsparungen durch einen Krankenkassenwechsel gegenüberstellt, dann ist das Missverhältnis augenfällig.

Das jetzige Obligatorium für die Gemeinden gehört gestrichen. Es ist nicht nur aus Kostengründen unsinnig, es verletzt auch Art. 4 KVG. Demnach ist für alle Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, die freie Krankenkassenwahl gesichert.

Jeanette Büsser
Alan David Sangines
Nicole Wyss